

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatl. 1000 Mark**. Unter Streifband für Inlandsporto **monatlich 2100 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 5000 Mark**. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 2400 auf nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **0,16 Mark**, für Stellen-Angebote und -Gesuche **0,10 Mark**. Die ganze Seite wird mit **150,- Mark** berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernspr: Zentr. 127 61, 127 62, 741, 1631, 152 39.

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 7. April 1923

Nummer 14

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Die neuen Tarife und Zahlungsbestimmungen des Geldentwertungsgesetzes

Von Steuersyndikus Dr. jur. et. rer. pol. Brönnner, Berlin

Das vom Reichstag am 15. März in dritter Lesung verabschiedete Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen bringt in Artikel I eine Neuregelung der Tarife, in Artikel II die Neugestaltung der Bewertungsvorschriften und in Artikel III eine vollständige Neuregelung der Zahlungsvorschriften für die Steuerentrichtung. Zu erwähnen sind außerdem die vorläufige Außerkraftsetzung der Kapitalertragsteuer und die teilweise Wiedereinführung des Bankgeheimnisses und die Aufhebung des Depotzwanges. Die Neugestaltung der Bewertungsvorschriften in den Steuergesetzen habe ich bereits in dem Aufsatz „Die endgültigen Bewertungsvorschriften für die Steuerbilanzen 1922“ (Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Jahrg. 1923, Nr. 13) des näheren dargelegt.

Das Fortschreiten der Geldentwertung hat eine Anpassung der Steuertarife erforderlich gemacht. Bei der Veranlagung der Einkommensteuer für 1922 bleibt der durch Gesetz vom 23. Dezember 1922 beschlossene Tarif bestehen (vgl. Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Jahrg. 1923, Nr. 2 „Die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Lohnabzuges“). Der Steuersatz der Körperschaftsteuer erfährt insoweit eine Änderung, als der Zuschlag von 15 %, der für die als Gewinnanteile ausgeschütteten Beträge erhoben wird, sich bei den Erwerbsgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes während der Dauer der Nichterhebung der Kapitalertragssteuer auf 25 % erhöht. Für Gesellschaften m. b. H. gilt dies nur, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 1, Ziff. 5 Kapitalertragssteuergesetz von der Kapitalertragssteuer befreit sind. Von den Erträgen aus Kapitalvermögen, die nach dem 3. April 1923 fällig werden, wird die Kapitalertragssteuer nach Bestimmung des Geldentwertungsgesetzes bis auf weiteres nicht erhoben.

Bei der Vermögensteuer ist nur der den Betrag von 400 000 M übersteigende Teil des Vermögens steuer-

pflichtig. Die Vermögensteuer beträgt jährlich für die natürlichen Personen von den ersten angefangenen oder vollen 1 500 000 M des steuerpflichtigen Vermögens 1 v. T.,

| | | |
|--------------------------|--------------|-----------|
| für die nächsten | 1 500 000 M | 1 ½ v. T. |
| " " | 1 500 000 M | 2 v. T. |
| " " | 1 500 000 M | 3 v. T. |
| " " | 5 000 000 M | 4 v. T. |
| " " | 12 000 000 M | 5 v. T. |
| " " | 18 000 000 M | 6 v. T. |
| " " | 18 000 000 M | 7 v. T. |
| " " | 30 000 000 M | 8 v. T. |
| " " | 60 000 000 M | 9 v. T. |
| für die weiteren Beträge | | 10 v. T. |

Für die übrigen Steuerpflichtigen (juristische Personen) beträgt die Vermögensteuer jährlich 1 ½ v. T. Der Zuschlag zur Vermögensteuer beträgt jährlich für die natürlichen Personen von den ersten 1 500 000 M des Vermögens 100 %; für die nächsten 1 500 000 M des Vermögens 150 % und für die weiteren Beträge 200 % der Vermögensteuer. Für die übrigen Steuerpflichtigen (juristischen Personen) beträgt der Zuschlag 150 % der Vermögensteuer.

Auf die Zwangsanleihe ist von den natürlichen Personen zu zeichnen: von den ersten 600 000 M 1 %; von den nächsten 900 000 M 2 %; von den nächsten 1 500 000 M 4 %; von den nächsten 1 500 000 M 5 %; von den nächsten 1 500 000 M 8 %; von den weiteren Beträgen 10 %. Juristische Personen haben die Hälfte dieser Beträge zu zeichnen. Eine Zeichnungspflicht besteht nicht, wenn das Vermögen den Betrag von 400 000 M nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, so sind auch die ersten 400 000 M im Gegensatz zur Vermögensteuer abgabepflichtig.

Um einen schnellen Eingang der geschuldeten Steuern, auch soweit sie noch nicht veranlagt sind, zu sichern und so-